

Deutscher Bundestag, Fragestunde 14.01.15

Frage Nr. 27 von Dr. André Hahn, MdB (DIE LINKE), Drucksache 18/3710:

Welche Auswirkungen hat nach Auffassung der Bundesregierung die Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes auf den Vereinssport (siehe auch „Sport mit der Stechuhr“ im Kölner Stadt-Anzeiger vom 8. Januar 2015), und inwieweit sind aus Sicht der Bundesregierung die diesbezüglichen Hinweise im Rechtstelegramm für die Vereins- und Verbandsarbeit der Führungsakademie des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Umsetzung des Mindestlohngesetzes sachlich richtig?

Antwort des Parl. Staatssekretärs Dr. Günter Krings:

Die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns hat unterschiedliche Auswirkungen auf den Vereinssport.

Die Situation der ehrenamtlich Tätigen wie auch der Übungsleiter oder Trainer, die nicht hauptberuflich, sondern im Rahmen der entsprechenden Pauschalen beschäftigt sind – 720 Euro beziehungsweise 2 400 Euro pro anno –, verändert sich nicht und unterliegt nicht dem Mindestlohngesetz.

Allerdings kommt das Mindestlohngesetz bei Vertragsamateuren zur Anwendung, deren Rechte und Pflichten in einem Vertrag schriftlich festgelegt sind. Hier wird grundsätzlich ein sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis unterstellt, das zur Versicherungspflicht führt. Entsprechend müssen die Vereine Nachweise über die zeitliche Beschäftigung dieser Sportler führen und sie nach dem Mindestlohngesetz bezahlen.

Aus Sicht der Bundesregierung sind die Hinweise der Führungsakademie des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Umsetzung des Mindestlohngesetzes im „Rechtstelegramm für Vereins- und Verbandsarbeit“ sachlich richtig. In dieser Handreichung werden die Verbände und Vereine über die oben genannten Auswirkungen des Mindestlohngesetzes auf die Vereinsarbeit informiert.